

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des Mehrgenerationenhauses während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist die Nutzung des Mehrgenerationenhauses (MGH) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept gilt für einen Inzidenzwert nach § 1 a der Corona-Verordnung von 35 oder weniger.
2. Beim Aufenthalt im MGH muss jede Person jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder anderen Person halten, zu der sie nach der Corona-Verordnung Abstand halten muss.
3. Unbeschadet von Nr. 2 dürfen sich bei der Durchführung von Angeboten in den einzelnen Räumen des MGH gleichzeitig nur so viele Personen aufhalten, dass jeder Person rechnerisch eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht. Die Gemeinde kann eine geringere Anzahl an maximal zulässigen Personen für einzelne Räume vorgeben, wenn die allgemeine Vorgabe auf Grund besonderer Umstände nicht ausreichend ist.
4. Als Angebote im Sinne dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes gelten alle regelmäßigen wiederkehrenden Angebote in Gruppenform sowie offenen Angebote und alle individuellen Veranstaltungen.
5. Während des gesamten Aufenthalts im MGH hat jede Person eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung gilt darüber hinaus nicht:
 - 5.1. während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - 5.2. für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen und
 - 5.3. wenn die Art des Angebots das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt.
6. Eine Nutzung des MGH für private Feiern oder Veranstaltungen jeglicher Art ist unzulässig.
7. Vor Betreten des MGH hat sich jede Person in den sanitären Anlagen die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln genutzt werden.
8. Die Türen und die Fenster in den jeweiligen Räumen im MGH sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum bei geöffneten Fenstern alle 45 Minuten für mindestens 15 Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
9. Die Benutzung des Fahrstuhles ist maximal zwei Personen gleichzeitig gestattet.
10. Die Reinigung des MGH erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen und Oberflächen und Gegenstände, die häufig von

Personen berührt werden. Diese werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z.B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

11. Für den Verkauf von Speisen und Getränken, die Bewirtung und gastronomische oder Angebote, bei denen Speisen zubereitet werden, gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

11.1. Eine Bewirtung ist nur an Tischen zulässig.

11.2. Die Tische sind so anzuordnen, dass die Anforderungen nach Nr. 2 und 3 eingehalten werden können. Die zu besetzenden oder freizuhaltenden Tische sind hierzu bei Bedarf zu kennzeichnen.

11.3. Personen, die bewirtet werden, müssen sich damit einverstanden erklären, dass ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) dokumentiert werden. Diese werden für drei Wochen aufbewahrt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen nicht bewirtet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Kontaktdaten gelöscht. Verantwortlich für die Dokumentation und Aufbewahrung sind bei der Durchführung von Angeboten die Veranstalterinnen/Veranstalter; im Übrigen erfolgt die Dokumentation durch die Beschäftigten im MGH.

11.4. Personen, die Speisen oder Getränke kaufen und nicht bewirtet werden (Außer-Haus-Verkauf), haben den gastronomischen Bereich des MGH unverzüglich zu verlassen. Nr. 11.3. gilt nicht für den Außer-Haus-Verkauf.

11.5. Warteschlangen, insbesondere im Kassenbereich, sind möglichst zu vermeiden.

12. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ist jede Person, die das MGH nutzt. Veranstalterinnen/Veranstalter, die Angebote im MGH durchführen, haben zusätzlich zu diesem Nutzungs- und Hygienekonzept ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Dieses darf keine Erleichterungen zum vorliegenden Nutzungs- und Hygienekonzept enthalten. Das individuelle Hygienekonzept hat insbesondere die maximal zulässige Teilnehmerzahl in Abhängigkeit von der Art des Angebots und der Raumgröße festzulegen, wenn die allgemeine Regelung nach Nr. 2 nicht ausreichend ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Bei Angeboten sind die Veranstalterinnen/Veranstalter (z.B. Kursleiterinnen/Kursleiter) verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes und ihres eigenen Hygienekonzeptes.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 15.06.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister